

# SATZUNG

HOUSE of Energy  
(HoE)

**§ 1****Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „House of Energy“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 AO sowie die hiermit verbundene Unterstützung anderer Körperschaften im Sinne des § 58 AO. Das „House of Energy (HoE)“ stellt als energiewissenschaftliches Netzwerk im Zusammenwirken von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft eine konzeptionelle Plattform zu grundsätzlichen Fragen der Energieversorgung im Allgemeinen und der Umsetzung der Energiewende in Hessen im Besonderen dar. Neben der Etablierung neuer und der Pflege existierender Netzwerke dient das HoE zugleich dem Transfer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse aus den hessischen Forschungseinrichtungen in die Unternehmen und in die Gesellschaft. Dadurch wird einerseits die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Energiebereich intensiviert und andererseits die besondere Expertise hessischer Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Entwicklung innovativer Energiewandlungs-, verteilungs-, Effizienz- und Speichertechnologien gebündelt.

Der Satzungszweck wird erreicht durch Konzentration der Aktivitäten des HoE insbesondere auf vier Kernbereiche, „Erneuerbare Energien“, „Systemintegration und intelligente Energiebereitstellung“, „Energieeffizienz“ sowie „Energiewirtschaftliche Forschung“. Hierzu sollen regelmäßige Veranstaltungen, Schulungen, Workshops und Seminare zur Vernetzung und Integration aller Interessengruppen stattfinden.

Im Besonderen soll durch das HoE die Förderung der interdisziplinären Lehre und der wissenschaftlichen Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energie- und Effizienztechnologien, z.B. durch die Förderung von: Graduiertenkollegs, Aufbaustudien, Symposien, Weiterbildungskurse, Vergabe von Bachelor- und Masterarbeitsthemen, Unterstützung der „Jugend forscht“-Initiative, verstärkt werden. Damit wird den Gemeinwohlinteressen aller Bürger für saubere, naturverträgliche und nachhaltige Energiegewinnung und dem schonenden Umgang mit der Ressource Energie Rechnung getragen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

**§ 2****Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3****Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4****Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

**§ 5****Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, deren fachliche Interessen im Zusammenhang mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 1 Absatz 3 steht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (3) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Premium-Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins in besonderer Weise. Die fördernden Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Premium-Fördermitgliedschaft einzugehen. Das Nähere hierzu ist in den Richtlinien zur Premium-Fördermitgliedschaft geregelt, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.
- (6) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die Vereinsmitglied ist und sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft, ihre Dauer und die Dauer von der Befreiung von Mitgliedsbeiträgen werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen. Wird ein Fördermitglied oder Premium-Fördermitglied zum Ehrenmitglied ernannt, ruht die Funktion als Fördermitglied oder Premium-Fördermitglied für diesen Zeitraum. Absatz 8 bleibt unberührt. Ehrenmitglieder können für maximal fünf Jahre ernannt und höchstens für diesen Zeitraum von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
- (7) Die juristischen Personen und die Personengesellschaften bevollmächtigen eine natürliche Person als ständigen Vertreter für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.

- (8) Mit der Erstaufnahme in den Verein als Ordentliches Mitglied, Förderndes Mitglied oder Premium-Fördermitglied dauert diese Mitgliedschaft zunächst zwei Jahre; im Anschluss verlängert sie sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 6 benannten Beendigungsgründe eintritt.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit dem Tod;
  - b) nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Mitgliedschaftszeitraumes nach § 5 Absatz 8. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftszeitraumes in Textform beim Verein eingegangen sein;
  - c) mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gemäß Absatz 2.
- (2) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausscheidenden und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung des Vereins und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Organe/Geschäftsstelle**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) das Präsidium und
  - d) (sofern eingerichtet) der Beirat.
- (2) In der Gründungsversammlung führt der Minister oder der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Vorsitz.
- (3) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, welche die operativen Aufgaben des Vereins übernimmt.

**§ 9****Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Präsidiums, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, einberufen und von diesem geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf mindestens eine Woche. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen dem Vorsitzenden des Präsidiums eine Woche bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. drei Tage bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor dem jeweiligen Versammlungstermin vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich und werden nicht zur Tagesordnung genommen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 10****Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie
  - a) wählt aus ihrer Mitte die zu wählenden Mitglieder des Vorstands;
  - b) kann ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen;
  - c) entscheidet über den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr, die Finanzplanung für die kommenden Jahre und über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
  - d) wählt den Kassenprüfer und seinen Vertreter, bzw. Vertreterin;
  - e) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist;
  - f) kann Anträge an den Vorstand zur inhaltlichen Ausrichtung des Vereins stellen;
  - g) erlässt die Richtlinien für die Premium-Fördermitgliedschaft;
  - h) entscheidet über Satzungsänderungen des Vereins;
  - i) erlässt die Beitragsordnung;
  - j) entscheidet über die Auflösung des Vereins; § 14 bleibt unberührt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 3 eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 a) bis f) werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1 g) bis i) werden durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Beschlüsse gemäß Absatz 1 j) werden durch Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst, wobei mindestens die Hälfte der fördernden sowie die Hälfte der ordentlichen Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Präsidiums und einem Schriftführer zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Präsidiums bestimmt, sofern dieser nicht anwesend ist durch seine Stellvertreter, sofern diese nicht anwesend sind von einem anderen Mitglied des Präsidiums. Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) zugesandt.

## § 11

### Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für seine inhaltliche Ausrichtung verantwortlich.
- (2) Er besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern. Durch Entsendung gehören dem Vorstand vorbehaltlich Absatz 3 an:
  - a. zwei Vertreter des Landes Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder von ihnen benannte Vertreter;
  - b. ein Vertreter der Technischen Universität Darmstadt;
  - c. ein Vertreter der Universität Kassel;
  - d. ein Vertreter des Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES in Kassel;
  - e. je ein Vertreter pro Premium-Fördermitglied.
- (3) Die in Absatz 2 b) bis e) benannten Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder entsenden, wenn sie förderndes Mitglied des Vereins im Sinne des § 5 Absatz 5 sind. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes, maximal können zehn Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des entsandten Vertreters eines Vorstandsmitglieds endet, wenn das entsendende Vereinsmitglied die Entsendung widerruft oder der entsandte Vertreter schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklärt.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, und zwar zunächst den Vorsitzenden des Präsidiums, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums, die ebenfalls stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind. Darüber hinaus wählt er aus den in Absatz 2 b) bis e) benannten Vertretern die weiteren Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium soll eine Anzahl von 15 Mitgliedern nicht überschreiten. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Zu den Sitzungen des Präsidiums ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (8) Eilbedürftige Abstimmungen können mit Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bzw. des Präsidiums auch ohne Einhaltung der Frist für Sitzungen schriftlich im Umlaufverfahren oder im Rundrufverfahren (Telefon, Fax, E-Mail etc.) erfolgen.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Im Umlaufverfahren oder Rundrufverfahren getroffene Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich zu protokollieren und allen Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) mitzuteilen.
- (10) Die Haftung des Vorstands, des Präsidiums und des besonderen Vertreters richtet sich nach § 31 a BGB.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstands und des Präsidiums**

- (1) Im Rahmen seiner Leitungsfunktion ist der Vorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) er stellt die Jahresabschlussrechnung sowie die mittel- und langfristigen Finanz- und Projektpläne auf;
  - b) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie, erforderlichenfalls durch das Präsidium;
  - c) er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins;
  - d) er beschließt über die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsfelder;

- e) er wählt aus seinem Kreis das Präsidium (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder) im Sinne des § 11 Absatz 6;
  - f) richtet erforderlichenfalls Beiräte mit Beratungsfunktion ein.
- (2) Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Der Vorsitzende des Präsidiums und jeder stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium bereitet Finanz- und Projektpläne und den Jahresabschluss für die Vorstandssitzungen vor.
  - (3) Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen.
  - (4) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und Aufgaben an diese/n übertragen. Es kann die Tätigkeit der Geschäftsstelle durch eine Geschäftsordnung regeln. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und hat/haben bei der Beschlussfassung beratende Stimme. Der/die Geschäftsführer ist/sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
  - (5) Das Präsidium kann den Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Das Präsidium kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.
  - (6) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme neuer fördernder und ordentlicher Mitglieder. Sofern ein Mitglied abgelehnt wird, muss die Ablehnung gegenüber dem Vorstand begründet werden.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Eine Sitzung des Beirates soll mindestens halbjährlich stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.



- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates schriftlich zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

#### **§ 14**

#### **Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der fördernden sowie die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder deren schriftlich Bevollmächtigten auf dieser Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein müssen.
- (2) Bei Auflösung und Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist über den Vermögensanfall nach Absatz 2 zu entscheiden und ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende des Vorstands Liquidator.

#### **§ 15**

#### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Vereinseinrichtungen, – gerätschaften oder – gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### § 16

#### Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### § 17

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 2015

Unterschriften

Dorothea ...

F. ...

O. ...

M. ...

C. ...

R. ...

M. ...

B. ...

B. ...

M. ...

**Anhang 1 zur Satzung des Vereins „House of Energy (HoE)“****Beitragsordnung**

Es werden nachfolgende Jahresbeiträge im Sinne des § 5 Absatz 2 der Satzung festgelegt, die jeweils pro Kalenderjahr, spätestens jedoch zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten sind.

**§ 1 Land Hessen**

Für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages in Höhe von 30.000,- Euro. Für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages.

**§ 2 Ordentliche Mitglieder**

Für Ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 100,- EURO.

**§ 3 Fördernde Mitglieder**

- a) Für Unternehmen und Institutionen mit weniger als 250 Mitarbeitern oder Mitgliedern beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 2.000,- EURO.
- b) Für Unternehmen und Institutionen ab 250 Mitarbeitern oder Mitgliedern beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 20.000,- EURO.
- c) Für Hochschulen und Institute beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 5.000,- EURO.

**§ 4 Premium-Fördermitglieder**

Für Premium-Fördermitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 50.000,- EURO.

**§ 5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihren Jahresbeitrag mit Zustimmung des Präsidiums auch in Form äquivalenter Sach- und Personalleistungen erbringen, wie zum Beispiel durch das Überlassen von Räumlichkeiten, Büroausstattung und Infrastruktur. Die wirtschaftliche Bemessung der Leistung soll einem Drittvergleich standhalten.

**Anhang 2 zur Satzung des Vereins „House of Energy (HoE)“****Richtlinien zur Premium-Fördermitgliedschaft**

Bei der Premium-Fördermitgliedschaft handelt es sich um eine besonders hervorgehobene Mitgliedschaft, die sich durch ihre intensive Nähe zu den Vereinszwecken auszeichnet.

Premium-Fördermitglieder sind durch ihre besondere Mitgliedschaft Teil des Vorstands. Sie haben so die Möglichkeit, den Verein bei der inhaltlichen Gestaltung der Tätigkeitsfelder zu unterstützen und neue Ideen einzubringen.

Premium-Fördermitglieder werden ohne Verlinkung auf der Website und auf Publikationen des House of Energy (HoE) e.V. mit Logo genannt. Gleiches gilt für Veranstaltungen des House of Energy (HoE) e.V., soweit sich der Verein nicht Dritter bei der Veranstaltungsorganisation bedient.

Gegenstand der zweckgebundenen Mittelverwendung müssen die unter § 1 beschriebenen Tätigkeitsgebiete der Satzung sein.